

---

## Die Vorschriften bis 1924

### Commüne – Plan

(Abschrift der Originalfassung)

Wir, die Commüne der Probstei, beschließen, wie es von nun an und künftig wegen der Commüne-Gevollmächtigten gehalten werden soll.

Wenn vermöge der im Höchstpreislichen adeligen Holsteinischen Landgericht von diesen Jahre abgesprochenen Urtheil die Commüne der Preetzer Probstei Allerhöchst befugt werden, sich eigne Gevollmächtigte zu bestellen, so ist zu dem Ende Folgendes verabredet:

#### 1.

Es sollen fernerhin vier Commüne-Gevollmächtigte sein, nämlich drei Gevollmächtigte aus den Hufnern und einer aus den Käthnern. In Hinsicht der drei Hufner soll es so gehalten werden, daß zwei aus dem Kirchspiel Schönberg mit Inbegriff der beiden zum Kirchspiel Giekau gehörenden Dorfschaften Bentfeldt und Ratzendorf, einer hingegen aus dem Kirchspiel Propstei-Hagen gewählt und genommen werden. Der Gevollmächtigte aus den Käthnern wird aus der ganzen Probstei genommen.

#### 2.

Da die Commüne-Gevollmächtigten von den Hufnern und Käthnern der Probstei gewählt werden müssen, und es nicht füglich angehen kann, daß jedes Mitglied am Wahltage selber komme, so ist es ein für allemal festgesetzt und allgemein beliebt worden.

- 1) daß die im Amte sich befindenden Gevollmächtigten, aus dem Kirchspiele, aus welchem ein Gevollmächtigter abgeht, vier neue Subjecte, und wenn der Käthner abgeht, vier andere Subjecte aus allen Käthnern der ganzen Probstei aufstellen, woraus einer gewählt wird.
- 2) daß die Wahl jederzeit am Sonnabend vor dem ersten Advent im Hause des Krügers Hans Lage in Schönberg gehalten werden soll, woselbst sowohl die Commüne als auch die Dorfsgevollmächtigten am bestimmten Tage des Morgens um 10 Uhr sich einfinden müssen, und
- 3) daß aus jeder Dorfschaft Einer jährlich bevollmächtigt werde, der Wahlverhandlung beizuwohnen, und seine Stimme für das Dorf abzugeben.

#### 3.

Damit ein jeder Eingesessene der Probstei völlig gleiche Rechte habe, so soll jeder Vollhufner, zwei Halbhufner, vier Viertelhufner, acht volle Schattkäthner und sechzehn Freikäthner eine Stimme haben, und der Dorfsgevollmächtigte so viele Stimmen haben, als seinem Dorfe zukommt; darnach haben:

## 4.

Die Dorfschaften in der Probstei folgenden Stimmen:

1.	Schönberg	22	Stimmen,
2.	Stakendorf	14	„
3.	Crumbeek	8 ½	„
4.	Bentfeldt	9 ¾	„
5.	Ratzendorf	4 ½	„
6.	Gödersdorf	6 ½	„
7.	Höhndorf	5 ¼	„
8.	Fiefbergen	11	„
9.	Barsbeck	18	„
10.	Crokau	10	„
11.	Wisch	9 ½	„
12.	Fahrn	6 1/1	„
13.	Passade	5 ¼	„
14.	Hagen	1	„
15.	Prasdorf	10 ¾	„
16.	Lutterbeek	6 ½	„
17.	Brodersdorf	8	„
18.	Laboe	12 ¼	„
19.	Stein	19	„
20.	Wentorf	5 ¾	„

## 5.

Jedes Dorf wählt aus seiner Mitte jährlich einen Bevollmächtigten, und giebt demselben eine schriftliche Vollmacht, die wenigstens von zwei Drittheilen der Dorfsinteressenten unterschrieben sein muß. Das Amt eines Dorfgevollmächtigten besteht darin;

- 1) daß er bei der Wahlhandlung und dem tauglichsten der vier Subjecte nach seiner Ueberzeugung die Stimme gebe;
- 2) daß er bei außerordentlichen Fällen, wenn die Commüne-Gevollmächtigten mit der ganzen Commüne Rücksprache zu halten sich verpflichtet fühlen, für seine Dorfschaft erscheine, deren Gerechtsame wahrnehme, und sich überhaupt das Beste seiner Dorfschaft angelegen sein lasse;
- 3) daß er an dem zur Wahl eines neuen Commüne-Gevollmächtigten angesetzten Tage des Morgens um 10 Uhr unausbleiblich erscheine, und außer der Abgebung der Stimme, alles dasjenige genau beobachte, was vorfällt;
- 4) daß er seine Dorfschaft genau von allen Vorfällen unterrichte. Zu dem Ende muß er
- 5) seine Dorfschaft wenigstens den ersten Sonntag zusammenkommen lassen, und ihr alles das sagen, was ihm aufgetragen wurde. Er muß sie auch von dem unterrichten, daß wie Commüne-Gevollmächtigten im Laufe des Jahres zum Besten der ganzen Probstei ausgerichtet haben.
- 6) Er muß das dem Commüne-Gevollmächtigten beigelegte Salair nämlich a` Hufe acht Schilling, für die Schattkathe einen Schilling und für die Freikathe einen halben Schilling einsammeln und am Wahltage abliefern. Auch, falls eine Anlage nach Pflugzahl gemacht werden, das Geld einsammeln und abliefern.

6.

Jedes Dorf verpflichtet sich alles dasjenige jederzeit zu erfüllen, was der Dorfsgevollmächtigte thut. Daher ertheilt jede Dorfschaft dem ersten Gevollmächtigten ausdrücklich das Recht, diese Verabredung Namens des ganzen Dorfes zu unterschreiben.

7.

So wie kein Interessent einer Dorfschaft sich entlegen kann, die auf ihn als Dorfs-Gevollmächtigten gefallene Wahl abzulehnen, so muß auch jeder Interessent der Propstei die auf ihn als Commüne-Gevollmächtigten gefallene Wahl annehmen.

8.

Sollte ein Dorfs-Gevollmächtiger, als Commüne-Gevollmächtiger gewählt werden, so hört er sogleich auf, Dorfs-Gevollmächtiger zu sein, und die Dorfschaft muß zur Wahl eines andern Gevollmächtigten schreiten, der sich bei einem der Commüne-Gevollmächtigten durch seine Vollmacht legitimiren muß.

9.

Stirbt ein Dorfs- oder Commüne-Gevollmächtiger; so wird sogleich zur Wahl eines neuen Dorfs- und Commüne-Gevollmächtigten geschritten.

10.

So wie das Amt eines Commüne-Gevollmächtigten drei Jahre dauert, so muß der Dorfs-Gevollmächtigte sein Amt ein Jahr verwalten.

11.

Die Commüne-Gevollmächtigten sollen nach ihren Kräften das Wohl der ganzen Propstei, jedes Kirchspiels derselben, und jede sonstige Angelegenheit die mehrere Dorfschaften interessirt, zu besorgen suchen, und alles was zur gemeinen Wohlfahrt sämmtlicher Eingesessenen der Propstei, als Theilnehmer einer Commüne, oder der Eingesessenen eines Kirchspiels, als eines Mühlenzwangs und so weiter gereicht, stets vor Augen haben, und in allen Fällen der ihnen gewordenen Vollmacht gemäß handeln. Diese Gevollmächtigten sollen ihr Amt drei Jahre verwalten und von den Hufnern jährlich einer abgehen. Der Käthner-Gevollmächtigte aber, wenn er drei Jahre im Amt gestanden.

Diese Commüne-Gevollmächtigten müssen

- 1) an dem zur Wahl eines neuen Gevollmächtigten angesetzten Tage die Dorfsgevollmächtigten von allen Vorfällen und ihren Verrichtungen genau unterrichten;
- 2) bei allen wichtigen und außerordentlichen Angelegenheiten die Dorfsgevollmächtigten versammeln, mit ihnen Rücksprache halten, falls die Dorfsgevollmächtigten anderer oder getheilter Meinung sein sollten, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.
- 3) sie müssen von allen außerordentlichen Ausgaben und Reisen jährlich specificirte Rechnung ablegen, diese Rechnung von den Dorfsgevollmächtigten nachsehen, genehmigen oder behandeln, und daß solches geschehen, von den Dorfs-Gevollmächtigten unterschreiben lassen.

Diese solchergestalt berichtigte oder anerkannte Rechnung wird alsdann nach Pflugzahl, entweder der ganzen Propstei, oder des Kirchspiels oder der Dorfschaften, derentwegen die Kosten verursacht sind, bezahlt, so daß acht Schatt- und sechzehn Freikäthner für einen Pflug gehalten werden.

## 12.

Da auch viele Jahre hingehen werden, wo nur die gewöhnlichen Geschäfte eines Commüne-Gevollmächtigten verwaltet werden dürfen, und alsdann die Ablegung einer Rechnung und darnach zu treffende Repartition überflüssig sein würde, so verpflichten sich die sämtlichen Hufner und Käthner jährlich zur Bestreitung der gewöhnlichen Reisen und Zehrungskosten, auch Auslagen, a`Hufe acht Schilling, für jede volle Schattkathe einen Schilling, und für jede Freikathe einen halben Schilling zu bezahlen.

Die jährlichen Vollmachten und damit verbundenen Kosten müssen die Commüne-Gevollmächtigten mit diesem Gelde bezahlen. Sollte sich dann finden, daß die Commüne-Gevollmächtigten mit diesem Gelde die Ausgaben und Kosten nicht bestreiten können, so soll ihre Rechnung ordentlich, wie bestimmt aufgenommen, und das fehlende Geld nach Pflugzahl zusammengebracht werden.

## 13.

Jede Dorfschaft bezahlt ihren Gevollmächtigten.

## 14.

Jede Dorfschaft erhält von dieser Verabredung eine Abschrift, die das erste Mal von der Commüne bezahlt, in der Folge, falls sie verloren gehen oder abhanden kommen sollte, auf Kosten der Dorfschaft angeschafft wird.

Comm.-Gevollm.:

Hinrich Arp - Laboe  
 Hinrich Wiese - Schönberg  
 Claus Lamp - Schönberg  
 Peter Untiedt - Wentorf

Jochim Untiedt.  
 Detlef Arp.  
 Claus Plagmann.  
 Jacob Schneekloth.  
 Peter Schneekloth.  
 Dr. Peter Wiese.  
 Claus Paustian.  
 Carsten Lamp.  
 Peter Arp.  
 Peter Finck.  
 Jochim Arp.  
 Peter Steffen.  
 Hinrich Wiese.  
 Hans Wiese.  
 Claus Ladehoff.  
 Hinrich Steffen.

Daß ein jeder Dorfsgevollmächtigter seinen unter vorgedachten Plane befindlichen Namen, in meiner Gegenwart respectiv eigenhändig, und in angegebener Vollmacht unterschrieben habe, wird hier mittels notarialiter attestirt.

So geschehen Schönberg,  
den 28. November 1801

Hinrich Ernst Strodtmann.

Notar. cues. ar. reg. publ. et jur. ad. hoe. requisitus.

( L. S. )